

B u c h r e z e n s i o n

Jens Andreas Sickor, Das Geständnis, Mohr Siebeck, Tübingen, 2014, 582 S., € 124,-.

Etwas mehr als 500 Seiten – wenn man nur den Haupttext zählt – widmet *Jens Andreas Sickor* einem Untersuchungsgegenstand, der die Strafprozessualisten umtreibt, seit es den Strafprozess gibt. Was kann da noch Neues kommen? fragt sich der Rezensent, noch bevor er den Buchdeckel aufklappt. Und tatsächlich – das erweist sich schon bei der Lektüre der Einleitung – ist *Sickors* Anliegen nicht die Neubegründung der Lehre vom Geständnis. Vielmehr durchmisst er das, was schon da ist, kritisiert, was zu kritisieren ist, und schafft es, so eine umfassende Darstellung dessen vorzulegen, was das deutsche Schrifttum und die deutsche Rechtsprechung bis zum Jahr 2013 aus dem Geständnis gemacht haben. 2013 deshalb, weil die von *Klaus Bernsmann* betreute Arbeit im Wintersemester 2012/2013 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Habilitationsschrift angenommen wurde und Anfang 2014 erschienen ist.

In besagter Einleitung kommt *Sickor* gleich zur Sache, indem er nämlich die „überragende Bedeutung“, die dem Geständnis in einem auf Wahrheit ausgerichteten Strafprozess zukommt, mit seiner eher spärlichen Normierung im deutschen Strafverfahrensrecht kontrastiert. Normative Unsicherheit herrscht auch, worauf *Sickor* bereits hier hinweist, hinsichtlich der Rechtsnatur des Geständnisses, namentlich der Frage, ob es als Prozesshandlung oder Beweismittel anzusehen sei. Auch wagt *Sickor* an dieser Stelle erste Ausblicke auf das große Gebrechen, an dem das Geständnis im deutschen Strafprozess leidet: die Gefährdung der Wahrheitsermittlung durch die strafmildernde Wirkung, die die Praxis dem Geständnis beimisst – wobei sich dies Gebrechen in jüngerer Zeit durch das Verständigungsgesetz und die Kronzeugenregelungen noch verschärft. Damit ist implizit bereits der Gang der auf S. 61 beginnenden Untersuchung vorgezeichnet. Zuvor jedoch bietet *Sickor* dem Leser noch einige methodische Vorbemerkungen (S. 10 ff.) und Bemerkungen zum Begriff des Geständnisses (S. 20 ff.), wobei er überzeugend darlegt, dass sich eine Antwort auf die Frage, ob das Geständnis als Prozesshandlung oder Beweismittel anzusehen sei, nicht allein aus dem Begrifflichen heraus gewinnen lässt (S. 41 ff.).

Nach der Einleitung folgt der erste von drei Teilen, in dem sich *Sickor* auf rund 160 Seiten der Rechtsnatur des Geständnisses zuwendet. Im ersten Kapitel des ersten Teils unternimmt *Sickor* zunächst den Versuch, die Rechtsnatur des Geständnisses aus der Struktur des deutschen Strafverfahrensrechts abzuleiten (S. 63 ff.). Was *Sickor* hier zusammenträgt, spricht seiner Ansicht nach deutlich dafür, das Geständnis als Beweismittel anzusehen, nicht als Prozesshandlung. Der historischen Betrachtung entnimmt *Sickor* aber auch gegenteilige Indizien, so dass er das erste Kapitel mit dem Ergebnis beschließt, die Rechtsnatur könne nicht alleine aus der Verfahrensstruktur abgeleitet werden, sondern sei auch von der konkreten Ausgestaltung des Beweisrechts abhängig. Der konkreten Ausgestaltung des Beweisrechts der

Strafprozessordnung wendet *Sickor* sich folglich im Anschluss im zweiten Kapitel des ersten Teils zu (S. 189 ff.). Unter dem leicht irreführenden Titel „Geständnis und freie Beweiswürdigung“ untersucht *Sickor* hier den Umgang der Gerichte mit dem Geständnis und gewinnt auf dieser Grundlage die zuvor noch fehlende Überzeugung, dass es sich beim Geständnis um ein Beweismittel handle (irreführend ist der Titel deshalb, weil es nicht nur um freie Beweiswürdigung, sondern gerade auch um gebundene Beweiserhebung geht).¹

Den Implikationen der Erkenntnis, dass das Geständnis ausschließlich ein Beweismittel sei, wendet sich *Sickor* im darauffolgenden zweiten Teil zu, der rund 150 Seiten umfasst. Im ersten Kapitel dieses Teils (in der Gliederung als 3. Kapitel beziffert) beschäftigt sich *Sickor* zunächst mit dem Beweiswert des Geständnisses (S. 227 ff.). Hier zeigt *Sickor* eine – nach Auffassung des Rezensenten – sehr sympathische Sorge hinsichtlich der Gefahren, die der Wahrheitserforschung durch falsche Geständnisse drohen. Denjenigen, die dieses Thema besonders interessiert, sei an dieser Stelle auch die etwa zeitgleich mit *Sickors* Arbeit erschienene vorzügliche rechtspsychologische Untersuchung von *Frauke Drews* (*Die Königin unter den Beweismitteln?*, 2013) empfohlen. Im zweiten Kapitel des zweiten Teils (in der Gliederung: 4. Kapitel) spitzt *Sickor* die Darstellung der Gefahren für die Wahrheitserforschung weiter zu, wenn er nach der Legitimation der allgemein üblichen Praxis fragt, dem Geständnis eine strafmildernde Wirkung zuzuschreiben (S. 314 ff.). Eine Legitimation hierfür sieht er nicht: „Die für ein Geständnis gewährte Strafmilderung lässt sich [...] weder hinreichend legitimieren noch erscheint es angesichts der mit ihr verbundenen Risiken [...] hinnehmbar, die verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich normierten Grundprinzipien des Strafverfahrens der StPO um einer vermeintlichen Verfahrensabkürzung willen zu erodieren.“ (S. 372).

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass *Sickor* im anschließenden 5. Kapitel zu einem vernichtenden Urteil über das „Verständigungsverfahren“ im Allgemeinen und zur strafmildernden Wirkung des Geständnisses in diesem Verfahren im Besonderen gelangt (S. 375 ff.). Gleiches gilt für die Kronzeugenregelungen, deren Kritik sich *Sickor* sodann im 6. Kapitel zuwendet (S. 439 ff.). Das 5. und das 6. Kapitel bilden den rund 110 Seiten umfassenden dritten Teil der Untersuchung.

Den Schluss bildet das 17-seitige „Ergebnis“ (S. 488 ff.), in dem *Sickor* zunächst die gewonnenen Erkenntnisse zusammenfasst und schließlich resümiert, im Strafprozess der StPO erscheine das Geständnis zu Unrecht als ein unfehlbares Beweismittel. Es könne durch die Ankündigung einer Strafmilderung „erschlichen“ oder durch das Inaussichtstellen einer höheren Strafe erzwungen werden. Angesichts der außerordentlichen Bedeutung des Geständnisses für eine zügige Verurteilung nehme es, so *Sickor*, nicht Wunder, dass die Praxis die Gefahren eines staatlicherseits „erkauften“ oder „erpressten“, aber auch des aus freien Stücken abgelegten

¹ Vgl. zu dieser wichtigen Unterscheidung *mein* Buch *Beweisführung im Strengbeweisverfahren*, 2. Aufl. 2008, insb. S. 99 f.

Geständnisses nicht zur Kenntnis nehmen wolle. Nur solange der tatsächliche Beweiswert des Geständnisses und die tatsächliche Beeinträchtigung der Selbstbelastungsfreiheit in der Wahrnehmung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht ausgeblendet blieben, könnten diese weiterhin unterstellen, dass kein zu Unrecht Beschuldigter sich selbst belasten würde. Nähme die Praxis die Untauglichkeit des Geständnisses zur Ermittlung des wahren Sachverhalts zur Kenntnis, entzöge ihr das die Grundlage ihrer bisherigen Arbeitsweise. Eine präzise dogmatische Erfassung des Geständnisses würde die Illusion einer Ausrichtung des Strafverfahrens am Prinzip der materiellen Wahrheit weitgehend zerstören.

Mit *Sickors* Werk hat der Mohr Siebeck-Verlag die Schriftenreihe Jus Poenale eröffnet, die kriminalwissenschaftlichen Habilitationsschriften vorbehalten ist. „Das Geständnis“ erweist sich als würdiger Reihenaufakt – nicht nur, weil das Werk tief sowohl in der Geschichte als auch in der Gegenwart des deutschen Strafprozesses wurzelt, sondern auch deshalb, weil *Sickor* beispielhaft das kritische Potenzial der deutschen Strafrechtswissenschaft demonstriert.

Staatsanwalt PD Dr. Jens Dallmeyer, Frankfurt a. M.